

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab8c4d3b-ee80-3bef-9acc-4c8962b364f3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 689 ZPO - Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung

(1) <sup>1</sup>Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten durchgeführt. <sup>2</sup>Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. <sup>3</sup>Bei dieser Bearbeitung sollen Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein, der dem Tag des Eingangs folgt. <sup>4</sup>Die Akten können elektronisch geführt werden ([§ 298a](#)).

(2) <sup>1</sup>Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. <sup>2</sup>Hat der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit in anderen Vorschriften eine andere ausschließliche Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. <sup>2</sup>Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. <sup>3</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. <sup>4</sup>Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

